

Drei-Partner-System

ist Ausgangs- und Grundfunktion für die zivilrechtliche Konstruktion der [Kreditkarte](#).

1. Ein Kartenherausgeber schließt mit Handels- und Dienstleistungsunternehmen [Verträge](#) ab, in denen er sich unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen verpflichtet, Forderungen dieser [Unternehmen](#), die sie gegen den Inhaber der [Kreditkarte](#) (Kunden) erwerben, zu befriedigen, wenn die [Kreditkarte](#) zur Abwicklung des Geschäftes von ihrem Inhaber vorgelegt wird.
2. Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich gegenüber dem Kreditkartenherausgeber zur Begleichung der aufgelaufenen Forderungen in bestimmten Zeitabschnitten - zumeist monatlich.